

Die brennenden Fragen sind auch immer komplexe Fragen. Der einfache Anstand gebietet, sie nicht überhastet zu studieren. Wir müssen die Kompliziertheit der Dinge respektieren . . .

Papst Paul VI.

Die Deutsche Bischofskonferenz nach dem Konzil

Die Bischofskonferenzen haben durch das Zweite Vatikanische Konzil eine entscheidende Wendung erfahren. Der Codex Iuris Canonici kennt sie in der heutigen Form noch nicht. Er kennt und empfiehlt in can. 292 nur periodische Begegnungen zwischen nationalen und regionalen Episkopaten. Nun existierten zwar gewissermaßen jenseits des kirchlichen Rechtsgefüges nationale und regionale Bischofskonferenzen bereits seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Die deutschen Bischöfe trafen sich zum erstenmal im Jahre 1849. Seit 1867 bestehen bei zunächst wechselnder Zusammensetzung und Periodizität die Fuldaer Bischofskonferenzen. Diese beschränkten sich im wesentlichen auf den nord- und nordwestdeutschen Raum. Daneben gab es die Westdeutsche und die Bayerische Bischofskonferenz. Erst seit 1920 nahmen der Vorsitzende der Fuldaer Konferenzen und der Vorsitzende der Bayerischen Konferenz regelmäßig an den Sitzungen beider Gremien als Beobachter teil. Erst seit 1933 ist der gesamte bayerische Episkopat in der Gesamtkonferenz vertreten.

Wenn die Deutsche Bischofskonferenz auf ihrer diesjährigen Herbsttagung ihr hundertjähriges Bestehen feierte, so handelte es sich dabei eher um ein Teiljubiläum, denn die Deutsche Bischofskonferenz als solche existiert ja erst seit Konzilsende, genaugenommen, seit der Verabschiedung des Statuts am 2. März 1966. Bis dahin gab es nicht nur keine Bischofskonferenz mit jurisdiktionellen Vollmachten, es gab sie auch nicht im Sinne einer ständigen Einrichtung kirchlichen Rechts, sondern nur als periodisch stattfindende „Fuldaer Bischofskonferenzen“. Es gab deswegen auch keinen ständigen Vorsitzenden des Episkopats, sondern nur einen gewählten ständigen Präsidenten, der die periodischen Zusammenkünfte leitete. Die Beschlüsse der Konferenz hatten keine kirchenrechtliche Verbindlichkeit, was natürlich nicht bedeutet, daß sie über das Medium überdiözesaner Einrichtungen völlig ohne rechtliche Wirkungen blieben.

Vergleich mit den Nachbarländern

Die Situation war freilich nicht überall dieselbe. Es wurde von deutscher Seite mit Blick auf Fulda oft darauf hingewiesen, daß im deutschen Bereich — ähnliches gilt für Österreich und die Schweiz — wenigstens seit dem Zweiten Weltkrieg die nationale Zusammenarbeit des Episkopats besser geregelt sei als etwa in den romanischen

Nachbarländern. Mit Recht wurde besonders im Konzil vermerkt, daß es in Frankreich und in Italien früher keine Bischofskonferenzen gegeben habe, die mit der deutschen vergleichbar wären. Tatsächlich fand die erste Vollversammlung des italienischen Episkopats erst während der ersten Sitzungsperiode des Konzils statt, als man sich zu gemeinsamer Meinungsbildung des Konzils wegen genötigt sah. Auch der französische Episkopat hatte bis zum Konzil erst zwei Vollversammlungen hinter sich. Doch gab es in beiden Ländern „Bischofskonferenzen“ im Sinne einer ständigen kirchlichen Einrichtung: in Frankreich die „Konferenz der Kardinäle und Erzbischöfe“ (mit periodischen Tagungen, meist zweimal im Jahr) und einem „Ständigen Sekretariat des Episkopats“; in Italien die periodischen Versammlungen der Bischöfe der einzelnen geographischen Regionen und als „Italienische Bischofskonferenz“ die ebenfalls periodischen Tagungen der Vorsitzenden der regionalen Konferenzen mit einem vom Papst ernannten Vorsitzenden und einem ebenso vom Papst ernannten „Generalsekretär“. Daneben gab es wie in Frankreich auch in Italien noch andere dem Gesamtepiskopat verantwortliche Stellen: z. B. den (ebenfalls vom Papst ernannten) Generalassistenten der Katholischen Aktion im Bischofsrang. All diesen Zusammenschlüssen war aber eines gemeinsam: Es handelte sich um Vereinigungen oder „Versammlungen“ auf Freiwilligkeitsbasis ohne rechtliche Zuständigkeiten. Diese Zusammenschlüsse wurden von Rom lange Zeit nicht ohne Vorbehalt gebilligt, später aber, besonders seit 1965, begünstigt und gefördert und gelegentlich auch mit Quasirechten ausgestattet. Aber ihr moralisches Gewicht war von unterschiedlicher Wirkung je nach der zahlenmäßigen Größe des betreffenden Episkopats, der Struktur der tagenden Gremien und der Reichweite ihrer ständigen Einrichtungen. Würde man einen (mit vielen Vorbehalten versehenen) Vergleich innerhalb vorkonziliarer Zustände zwischen dem deutschen und dem romanischen Modell ziehen (im angelsächsischen Bereich gab es Anknüpfungen an beide Formen), so könnte man sagen, daß bei letzteren (analog gelte das für den amerikanischen NCWC) der administrative Zug und bei letzterem eine wenigstens rudimentäre gemeinsame Handlungsweise deutlicher ausgeprägt war, was sich ja auch im Entstehen oder in der Förderung zahlreicher überdiözesaner Einrichtungen besonders nach 1945 ausdrückte.

Das Konzil hat nun diesem Zustand der Vorläufigkeit ein Ende gemacht. Es hat zwar die historischen Formen der Zusammenarbeit zwischen den „Teilkirchen“ (Bischofsdekret, Abschnitt 36), Synoden, Provinzial- und Plenarkonzilien, die ohnehin durch die mächtige Ausprägung römischen Zentralismus' nur noch ein unwirksames kirchenrechtliches Schattendasein führten, nicht angetastet, aber die Bischofskonferenzen als einen „Zusammenschluß, in dem die Bischöfe eines bestimmten Landes oder Gebietes ihren Hirtendienst gemeinsam ausüben“, anerkannt und ihnen wenigstens begrenzte jurisdiktionelle Vollmachten übertragen. Und nicht nur das. Das Bischofsdekret vermeidet allerdings in den Abschnitten (36—38), wo es von den Bestimmungen über die Bischofskonferenzen spricht, den Ausdruck Kollegialität und umschreibt den theologischen Gehalt der Bischofskonferenz als Institution etwas allgemein als „Gemeinschaft der brüderlichen Liebe“ und als „Eifer für die den Aposteln aufgetragene Sendung“, durch die die Bischöfe „gedrängt“ würden, „ihre Kräfte und ihren Willen zu vereinen, um sowohl das gemeinsame Wohl wie auch das Wohl der einzelnen Kirchen zu fördern“.

Die faktische Entwicklung

Hinter dieser Zurückhaltung steckten nicht bloß gewisse Bedenken vor einer theologischen Strapazierung des Kollegialitätsbegriffs oder wegen der Herausbildung von „Nationalkirchen“. Schon der mühsame Weg des Bischofsdekrets von seinem ersten Entwurf bis zur endgültigen Verabschiedung war Beweis dafür, daß man neben dem Willen zur gemeinsamen Zusammenarbeit eine größtmögliche Selbständigkeit der Diözesen nicht preisgeben wollte. Zahlreiche Bischöfe plädierten mehr für die Weiterentwicklung des bis dahin bereits Wirksamen und wollten die jurisdiktionellen Zuständigkeiten der Konferenzen auf ein Minimum beschränkt wissen. Das hatte sich schon bei der Diskussion erster Sachfragen gezeigt. Selbst in liturgischen Fragen sträubte sich eine immerhin beachtliche Minderheit gegen eine Zentrierung der gesetzgebenden Vollmachten bei den Bischofskonferenzen. Gegen eine einschneidende institutionelle Festigung der Konferenzen wandte sich auch der damalige Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz, Kardinal Frings, als er sich z. B. gegen die Errichtung eigener Sekretariate der Bischofskonferenzen aussprach. „Zentralistische Vorstellungen trafen sich (also) mit partikularistischen Tendenzen“ (D. A. Seeber, Das Zweite Vaticanum, Konzil des Übergangs, S. 135).

Die nachkonziliare Entwicklung hat sich zwar über solche Bedenken hinweggesetzt. Immer mehr Zuständigkeiten und Rechte kommen auf sie zu: im liturgischen Bereich, in den Fragen der Priesterausbildung (vgl. die Diskussion auf der Bischofssynode in ds. Heft, S. 581), in dem sehr vielgestaltigen Bereich innerkirchlicher Zusammenarbeit (z. B. bei der Errichtung der verschiedenen Laiengremien, der Priester- und Pastoralräte in den einzelnen Diözesen); in der Regelung der Beziehungen zu Rom und zu den benachbarten Episkopaten; in den gemeinsamen Initiativen zugunsten der Entwicklungsländer und der Missionskirchen (in diesem Punkt ist die deutsche Bischofskonferenz gewiß bereits vor dem Konzil durch die Gründung der Werke „Misereor“ und „Adveniat“ beispielhaft vorgegangen); schließlich in den Beziehungen zu den anderen christlichen Kirchen.

Trotz dieser Eigengesetzlichkeit gesamt- und partikularkirchlicher Entwicklung dürfen die Bremswirkungen der

psychologischen Faktoren, die die vorkonziliare Zusammenarbeit und zu einem Teil die Konzilsdiskussion bestimmten, nicht außer acht gelassen werden. Sie werden im deutschsprachigen Bereich und besonders in der Bundesrepublik neben dem Zwang *und* dem Willen, die gemeinsamen Probleme auch gemeinsam zu lösen und Fragen, die für alle deutschen Katholiken von einiger Relevanz sind, einheitlich zu regeln, in absehbarer Zeit noch weiterwirken. Man wird also noch einigen Mut aufbringen müssen, über lokal Gewachsenem den drängenden gemeinsamen Lösungen den Vorzug zu geben. Das gilt von dem sehr einfachen Fall gemeinsamer Bezeichnungen für die neuen diözesanen und pfarrlichen Laiengremien, zu denen trotz Beschlusses der Bischofskonferenz sich bisher nicht alle Diözesen bereitfanden, über die Erarbeitung eines gemeinsamen für den Verhandlungspartner verbindlichen Standpunktes in der Schulfrage und in den Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Deutschland im allgemeinen bis zur Notwendigkeit eines (nicht nur wissenschaftlichen) gemeinsamen Programms für die Priesterausbildung in allen Diözesen einschließlich der Bildung von Schwerpunkten für die notwendige Spezialausbildung. Es gilt unter ganz anderen Voraussetzungen auch bezüglich der gemeinsamen Deckung der überdiözesanen finanziellen Verpflichtungen (gegenwärtig im *Regelfall* 4,5 % des Kirchensteueraufkommens der einzelnen Diözesen, aber auch hier gibt es Ausnahmen) und für die verschiedenen Formen „zwischenkirchlicher“ Hilfe, wie sie in dem Bischöflichen Werk *Juvate* intendiert werden.

Die hier angedeuteten Bremswirkungen sind in Deutschland freilich nicht rein innerkirchlich oder diözesan zu verstehen, sondern müssen, abgesehen von den Problemen, die die deutsche Spaltung aufgibt, auch im Zusammenhang mit der föderalistischen Struktur der politischen Verhältnisse gesehen werden, die ihre Auswirkungen auch auf den kirchlichen Sektor haben und die Mentalität des deutschen Katholizismus samt seinen Institutionen mitprägen. Viele überdiözesane Institutionen, vom Katholischen Bibelwerk in Stuttgart über das Liturgische Institut in Trier bis zu manchen bischöflichen Hauptstellen, sind von unten her oder wenigstens auf freiwilliger Basis entstanden. Das gilt auch für einen Großteil der Einrichtungen des Laienapostolats (vgl. dazu die beiden Referate von H. Köppler und H. Maier auf dem Katholikentag in Bamberg (vgl. Herder-Korrespondenz 20. Jhg., S. 357 und S. 360). Das Problem, das sich der Bischofskonferenz zunächst, aber dann allen überdiözesanen kirchlichen Einrichtungen stellt, ist die Umsetzung des bereits vorhandenen in die von der kollegialen Verantwortung der Bischöfe geforderten einheitlichen Entscheidungen und Strukturen. Hemmende Faktoren bestehen auch im politischen Bereich. So ist z. B. ein gemeinsames Handeln des Episkopats in der Schulfrage neben dem mangelnden Konsens innerhalb der Bischofskonferenz über die Alternative: staatliche Konfessionsschulen — staatlich anerkannte Schulen in freier Trägerschaft, auch erschwert durch die Kulturhoheit der Länder mit ihren vertrakten Auswirkungen auf kirchliche Zuständigkeiten.

Statut und Geschäftsordnung

Von diesen äußeren Hemmnissen abgesehen, kann aber nicht geleugnet werden, daß in der unmittelbaren Nachkonzilszeit auch innerhalb des Episkopats selbst Zögern

und Unsicherheit bezüglich der Struktur und Arbeitsweise der Bischofskonferenz und ihrer Verzahnungen mit lokalen und regionalen Gegebenheiten festzustellen waren und daß diese die Handlungsweise der Konferenz noch mitbestimmen. Auch im Statut der Konferenz stößt man noch auf solche Spuren.

In mehreren Bestimmungen kann man das erkennen, besonders an der Stellung der verschiedenen Organe der Bischofskonferenz gegenüber der Vollversammlung. Die Bischofskonferenz definiert sich in dem Statut (Art. 1) als der „Zusammenschluß der Bischöfe der deutschen Diözesen . . . zum Studium und zur Förderung gemeinsamer pastoraler Aufgaben, zu gegenseitiger Beratung, zur notwendigen Koordinierung der kirchlichen Arbeit und zum gemeinsamen Erlaß von Entscheidungen sowie zur Pflege der Verbindungen zu den anderen Bischofskonferenzen“. Mitglieder sind alle Bischöfe mit einem diözesanen oder überdiözesanen Amt, also auch die Koadjutoren und Weihbischöfe (und zwar, was das Bischofsdekret offenläßt, mit aktivem Stimmrecht). Sieht man die Einzelbestimmungen des Statuts im Zusammenhang, so wird man kaum von einer besonders hervorgehobenen Stellung des jeweils auf sechs Jahre gewählten und wieder wählbaren Vorsitzenden (seit 1965 Kardinal Döpfner, zunächst kommissarisch, seit der Verabschiedung des Statuts definitiv) sprechen können.

Der Vorsitzende muß aus der Zahl der residierenden Bischöfe gewählt werden, mit Zweidrittelmehrheit in den ersten zwei Wahlgängen, mit absoluter Mehrheit ab drittem Wahlgang. Er leitet die Vollversammlung, bereitet deren Tagesordnung vor und vertritt die Konferenz nach außen. Im übrigen bleibt seine Stellung im Statut selbst noch offen. Dasselbe gilt weitgehend auch für die Kommissionen und den Sekretär der Bischofskonferenz (gegenwärtig Msgr. Karl Forster, ehemaliger Leiter der Katholischen Akademie Bayern), der wie der Vorsitzende von der Vollversammlung auf sechs Jahre gewählt wird. Gerade bezüglich des Sekretariats wollte man offenbar Stimmungen, keinen zu einflußreichen Verwaltungsapparat entstehen zu lassen, Rechnung tragen. Art. 22 bestimmt: „Der Sekretär nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung teil. Er ist in seiner Arbeit an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden. Insbesondere obliegt es ihm, den geordneten Ablauf der Vollversammlungen vorzubereiten und die anfallende Nacharbeit zu leisten.“ Im ganzen erscheint das Sekretariat im Statut mehr als Hilfsorgan des Vorsitzenden denn als Organ der Bischofskonferenz mit Eigenzuständigkeit. Selbst die Hilfskräfte des Sekretariats werden (nach Art. 21 des Statuts) vom Vorsitzenden (auf Vorschlag des Sekretärs) bestellt und nicht von diesem selbst.

Die Organe der Konferenz

Vergleicht man jedoch das Statut mit der aus den ersten praktischen Erfahrungen hervorgegangenen und erst auf der letzten Konferenz in Fulda im September dieses Jahres verabschiedeten Geschäftsordnung, erhält man von den Kompetenzverteilungen einen präziseren Eindruck. Vor allem werden die Obliegenheiten des Vorsitzenden genauer festgelegt. Nach der Geschäftsordnung „vertritt der Vorsitzende die Konferenz nach außen, ist aber dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden“. Liegt für eine bestimmte Frage oder Handlungssituation kein Beschluß der Konferenz vor, „so ist der Vorsitzende gehalten, im Rahmen des Möglichen einen Beschluß der Voll-

versammlung herbeizuführen“. Dies ist insofern möglich, als nach § 1 der Geschäftsordnung der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Grundes „jederzeit“ die Möglichkeit hat, eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Ist eine Entscheidung der Vollversammlung nicht möglich — der Vorsitzende ist gebunden, eine solche einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder sie fordert —, „so ist der Vorsitzende gehalten, nach Möglichkeit einen schriftlichen Beschluß der Mitglieder der deutschen Bischofskonferenz herbeizuführen“. Ist ein Beschluß der Vollversammlung nicht möglich, so muß der Vorsitzende „nach Möglichkeit“ wenigstens das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der zuständigen Kommission herstellen. Nur „in dringenden Fällen“ kann der Vorsitzende von sich aus Erklärungen für die Bischofskonferenz abgeben. Genießt der Vorsitzende auch relative Freiheit bei der Festsetzung der Tagesordnung, so wird ihm also bei der Vertretung des Gesamtepiskopats nach außen Zurückhaltung auferlegt. Die Vorrechte der Vollversammlung gegenüber der Öffentlichkeit sollen möglichst nicht angetastet werden. In dieser Beziehung ist auch die Handlungsfreiheit der Kommissionen beschränkt. Sie haben nach dem Statut (Art. 19) die Aufgabe, „die Fragen, die in ihre Zuständigkeit fallen, zu prüfen, über das Ergebnis die Vollversammlung zu unterrichten“ und deren Beschlüsse auszuführen. Kommissionserklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Fragen ihres Sachbereichs sind jedoch im Gegensatz etwa zur Gepflogenheit der Französischen Bischofskonferenz nicht vorgesehen.

Gegenwärtig bestehen innerhalb der Bischofskonferenz 15 Kommissionen, die auf der Vollversammlung in Fulda im September 1966 neu zusammengesetzt und gegliedert wurden (zu ihrer Zusammensetzung vgl. Herder-Korrespondenz 20. Jhg., S. 697 f.). Seither wurden nur einige wenige Umbesetzungen vorgenommen. Den Vorsitz in der Seminarkommission übernahm an Stelle des nach Rom berufenen Bischofs Schröffer der Mainzer Weihbischof Reuß. Neu gegründet wurde innerhalb der Kommission für Glaubens- und Sittenlehre die Unterkommission für biblische Fragen unter dem Vorsitz des Fuldaer Weihbischofs E. Schick.

Der deutschen Bischofskonferenz fehlt bisher ein ständiges Komitee, das, vom Konferenzvorsitzenden geleitet, über die laufenden Fragen berät. Doch dürfte die Hauptkommission, deren Vorsitz mit dem der Konferenz gekoppelt ist und der außer den drei deutschen Kardinälen Bischof Hengsbach von Essen (zugleich Vorsitzender der Finanzkommission), der Leiter des katholischen Büros, Weihbischof Tenhumberg, und Generalvikar Adolf (Westberlin) als Mitglieder und der Sekretär der Bischofskonferenz als Sekretär angehören, nach und nach wohl solche Funktionen übernehmen. Das ergibt sich schon aus ihren Sachzuständigkeiten, zu denen auch die Beziehungen zwischen Kirche und Staat gehören. Da sie zugleich die Fragen, die mehreren Kommissionen gemeinsam sind, behandelt, ist sie als zentrales Koordinierungsorgan wenigstens angelegt.

Neben der Hauptkommission und ihren Unterkommissionen konzentriert sich gegenwärtig im Prozeß der Konzilsverwirklichung, der Bewältigung der Glaubenskrise und der allseitig notwendig gewordenen pastoralen Anpassung verbunden mit einem stärkeren Bemühen um überdiözesane Planung, die Hauptarbeit in der Kommission für Glaubens- und Sittenlehre (Vorsitzender Kardinal Frings); in der Pastorkommission (Vorsitzender Kar-

dinal Döpfner) mit nicht weniger als 15 Referaten und einer Unterkommission (für Fragen der Reform des kanonischen Rechts), aber beispielsweise auch in der Kommission für Liturgie (der aufgrund der Sachverbindungen mit dem römischen Liturgierat und dem deutschsprachigen Ausland auch internationale Bedeutung zukommt) und in der Kommission für Priesterfragen (mit drei Unterkommissionen für Priesterausbildung, für allgemeine Priesterfragen und für den Diakonat). Gerade die letztgenannte Kommission hat einen der gegenwärtig schwierigsten Sachbereiche mit sehr diskutierten Einzelfragen zu behandeln: Seminarreform, Wiedereinführung des Diakonats, Zölibatsfrage, während für die Reform des theologischen Studiums die Kommission für Wissenschaft und Kultur federführend ist.

Die rechtlichen Zuständigkeiten

Auch bezüglich der Kommissionsarbeit bleiben die Prärogativen der Vollversammlung, wohl aus Bedacht auf Einmütigkeit, voll erhalten. Daß dabei der Respekt vor der Entscheidungsfreiheit des Einzelbischofs mitgemeint ist, kommt im Bestreben nach möglicher Einstimmigkeit vor allem bei langfristig bindenden Beschlüssen zum Ausdruck. Es gibt drei verschiedene Kategorien von Beschlüssen der Vollversammlung: 1. mit Zweidrittelmehrheit gefaßte Beschlüsse mit verbindlicher Rechtskraft, bei denen es sich um Jurisdiktionsakte der Konferenz im eigentlichen Sinne handelt. Solche Beschlüsse sind nur in drei Fällen vorgesehen: wenn das allgemeine kirchliche Recht solche Entscheidungen vorsieht, wenn der Apostolische Stuhl in einem bestimmten Falle eine solche Entscheidung von der Konferenz fordert oder wenn die Konferenz den Apostolischen Stuhl ihrerseits ersucht, einen vom allgemeinen Kirchenrecht nicht vorgesehenen verbindlichen Rechtsbeschluß fassen zu dürfen; 2. mit Zweidrittelmehrheit gefaßte Beschlüsse ohne strenge Rechtsverbindlichkeit im kirchenrechtlichen Sinne. Der Einzelbischof ist an diese Beschlüsse zwar aus kollegialer Verantwortung gebunden, zu ihrer Durchführung aber nicht in jedem Fall verpflichtet. Verweigert er die Durchführung, ist er jedoch verpflichtet, seine gegenteilige Entscheidung dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen, und dieser muß die Vollversammlung seinerseits davon unterrichten; 3. mit absoluter Mehrheit getroffene Beschlüsse, die bloße Empfehlungen darstellen.

Im Sinne des Statuts wird von der Geschäftsordnung die enge Verbindung zwischen Vorsitzendem und Sekretariat präzisiert. Aber auch unabhängig davon wachsen dem Sekretär bedeutende Tätigkeiten zu, denn er nimmt nicht nur an den Sitzungen der einzelnen Kommissionen beratend teil, er führt auch den Vorsitz der der Finanzkommission der Bischofskonferenz unterstehenden Geschäftsführung. Offen bleibt das Verhältnis zwischen dem Sekretariat der Bischofskonferenz und dem Katholischen Büro in Bonn, der Vertretung des Episkopats bei der Bundesregierung, die im Statut der Konferenz unberücksichtigt bleibt, aber seit dem Rücktritt von Prälat Wissing gleichrangig wie die Vertretung der EKD (Militärbischof Kunst) von einem Mitglied des Episkopats geleitet wird (gegenwärtig ist es Bischof Heinrich Tenthumberg, der sein Amt als Weihbischof von Münster jedoch beibehält).

Eine gewisse Adaption institutioneller Art dürfte wohl noch mit der Gründung des Verbandes der Diözesen Deutschlands zu erwarten sein. Nach Pressemeldungen aus

Anlaß der Frühjahrskonferenz 1967 in Bad Honaf ist dabei an die Gründung einer Körperschaft öffentlichen Rechts gedacht. Bisher besitzen diesen Status im katholischen Bereich die einzelnen Diözesen und im evangelischen Bereich neben den Landeskirchen auch die EKD. Unabhängig von der juristischen Form, für die man sich entscheidet, geht es bei der Gründung des Verbandes der Diözesen um die Findung einer möglichst praktikablen Rechtsträgerschaft der Bischofskonferenz im weltlichen Rechtsbereich, da es sich bei ihr bisher bloß um eine Körperschaft kirchlichen Rechts handelte, die Rechtsgeschäfte im weltlichen Bereich aber mit den steigenden kirchlichen Kompetenzen zunehmen. Bisher mußte die Konferenz bei der Abwicklung weltlicher Rechtsgeschäfte den Weg über eine Gewährleistungsdiözese nehmen. Eine andere Folge ergibt sich daraus auch für den inneren Bereich der Konferenz. Nach der vorgesehenen Satzung sind in Fragen innerhalb der Konferenz, die den Verband betreffen, nur die Residentialbischofe stimmberechtigt, nicht aber die Weihbischofe. Allerdings war bereits bisher für Beschlüsse der Vollversammlung, die in die Regierung der einzelnen Diözesen im Sinne der can. 334 und 345 des CIC eingreifen, die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Residentialbischofe und Koadjutoren notwendig. Beispiel: die Gründung der katholischen Wochenzeitung.

Notwendiger Ausgleich

So aufschlußreich das rechtliche Gefüge der Konferenz auch sein mag, ihr kirchlicher Führungsauftrag steht und fällt mit ihrer pastoralen Wirksamkeit. Dabei ist pastoral durchaus im umfassendsten Wortsinn zu verstehen: im Sinne einer möglichst einheitlichen Seelsorgsgestaltung, für die die optimale Rechtsgestalt höchstens Voraussetzungen schafft. Wie schon eingangs erwähnt, sind der Bischofskonferenz durch das Konzil und bei der Durchführung der verschiedenen Dekrete so viele Aufgaben zugewachsen, daß sie mögliche Handlungsfreiheit braucht, um den Erwartungen, die in sie gestellt werden, gerecht zu werden. Wenn man von Gemeinschaftsaufgaben des Episkopats spricht, wird zunächst immer auf die Liturgie verwiesen. Mit Recht: sie ist ja das Zentrum des kirchlichen Lebens. Zudem ist es der Bereich, wo der rechtliche Rahmen am klarsten vorgezeichnet ist. Aber es gibt andere, nicht minder wichtige Sektoren, wo kein rechtlicher Zwang besteht, die moralische Verpflichtung zu gemeinsamem Handeln aber nicht geringer ist: im Lehrbereich, im katechetischen Bereich, in dem breiten Sektor des Verhältnisses von Kirche und Welt, von der Ökumene ganz zu schweigen. Die traditionellen Hoheistrechte einer Diözese sind heute nicht mehr der geeignete Rahmen, wirksame Seelsorge zu betreiben. Die kirchliche Führung in Deutschland braucht, um gegenüber ihren Gliedern glaubwürdig zu wirken, gemeinsame Zielvorstellungen. Diese müssen nicht einmal so sehr in den rechtlichen Strukturen sichtbar werden. Es ist vermutlich nicht so wichtig, daß die lokalen und diözesanen Gremien, etwa die Priester- oder Seelsorgsräte, dieselbe Geschäftsordnung besitzen. Es ist aber für die Seelsorgsarbeit und für den innerkirchlichen Dialog, im Verhältnis zum Klerus und zu den Laien, unerlässlich, daß es innerhalb des Episkopats zu gemeinsamen Programmen und Grundsatzentscheidungen kommt. Es erfordert die Übernahme von Verpflichtungen, die manchmal bedrängender erscheinen mögen als manche Rekursverpflichtung nach Rom. Der letztere Weg mag sicherer erscheinen. Und Klagen in

Rom, das Appellationswesen sei keineswegs im Abnehmen begriffen, bestätigen, daß dieser Weg nach wie vor auch dort begangen wird, wo Raum bliebe zu gemeinsamer Regelung an Ort und Stelle. Dadurch finden aber die Probleme nur eine rechtliche und damit oft wirklichkeitsfremde Lösung.

Auch die Auseinandersetzung um die nachkonziliare Reform der Kirche kann nur in kollegialer Führung durchgestanden werden, wie auch nur kollegiale Führungsformen, die die Pluralität der Erfahrungen auf allen Ebenen nutzen, die Kirche bei aller Festigkeit in den Grundlagen, in lebendiger Bewegung und in ständiger Reflexion auf ihre Reformbedürftigkeit erhalten kann. Solches kollegiale Handeln auf nationaler Ebene ist auch Voraussetzung nicht nur für kirchliche Dezentralisierung, sondern für eine wirksame Führung in der Gesamtkirche.

Ein erster Schritt

Mit der Konstituierung der rechtlichen Gestalt ist das institutionelle Provisorium beendet. Die Sachfragen, die innerkirchlich vielfach mit der Autoritätsfrage gekoppelt sind, sind indessen um so drängender geworden.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit dem Lehrschreiben „an alle, die von der Kirche mit der Glaubensverkündigung beauftragt sind“ (Paulinus-Druckerei, Trier), einen ersten Schritt dringend notwendiger nachkonziliarer Führung getan. Das auf der letzten Konferenz in Fulda verabschiedete Schreiben initiiert in Deutschland eine neue Form bischöflicher Verlautbarungen. In ihm nimmt der Episkopat zu Grundfragen des Glaubens theologisch sachkundig und zugleich verbindlich Stellung. Es fehlt dabei gewiß nicht an Warnungen, die in ersten Pressemeldungen nach der Konferenz mißverständlich für das Ganze genommen wurden. Aber das Schreiben berücksichtigt nicht nur die Ambivalenz der Entwicklung, sondern auch die Vielschichtigkeit der Probleme, die sich nicht zuletzt dadurch zuspitzen, daß die Kirche sich der Welt in einem Augenblick geöffnet hat, „da sie selbst von der Aufgabe eines vertieften Selbstverständnisses beansprucht wird“ (S. 5). Zugleich wird darin das Bemühen erkennbar, Lehrfragen so auszusagen, daß sie zwar die Umsetzung in den personalen Vollzug nicht selbst leisten, aber doch ermöglichen helfen. Zum erstenmal wird beispielsweise in einem kirchlichen Lehrschreiben (S. 14 bis 20) das Problem der Entmythologisierung exegetisch und lehrmäßig ohne unentschuld bare Verkürzung dargestellt und interpretiert, auch wenn dabei (wohl mit Recht) die Übertreibungen stärker herausgestellt werden als die ebenfalls nicht zu leugnende Befruchtung gläubigen Denkens. Manche Aussagen zur Eucharistie (S. 21—28) mögen mehr vom Bemühen diktiert sein, Frömmigkeitshaltungen miteinander zu versöhnen, als theologische Tiefen auszuloten, dennoch wird in dem Schreiben ein Modell zur schrittweisen Bewältigung innerkatholischer Kontroversen vorgelegt. Die notwendige Freiheit in der Lehrentwicklung wird nicht angetastet. Neuere theologische Entwicklungen wurden einbezogen. Das Schreiben, besonders der Schlußteil (Die Gläubigen und die Welt von heute, S. 29—34), ist nicht frei von kirchenspezifischen Klischees vom Menschen unserer Tage, aber es wird zugleich die volle christliche Existenz in ihrer Weltzugewandtheit und zugleich in ihrer eschatologischen Distanz zu ihr sichtbar gemacht.

Wie gesagt, es handelt sich hier um einen ersten Versuch, der noch viele Themen des Glaubens, die heute kontrovers

oder verdunkelt sind, übergeht. Eine Fortsetzung und Vertiefung dieser Form bischöflicher Lehrverkündigung unter Hinzuziehung eines noch breiteren Kreises von Theologen und Laienberatern könnte die Lücken ausfüllen. Dabei stünde wohl auch in Deutschland das Thema Atheismus, sowohl unter seinen lehrhaften wie unter seinen dialogischen Aspekten, als besonders dringlich an. Es wären andere Schwerpunkte zu nennen: auf moraltheologischem oder katechetischem Gebiet, ebenso im sozialen Bereich, besonders Themen, die in Deutschland immer etwas vernachlässigt schienen, aber jetzt nicht ohne Vehemenz aufbrechen: die Friedensfrage, der kirchliche Beitrag zur Verteidigung der menschlichen Grundrechte. Auch der deutsche Katholizismus lebt in ungläubiger Umgebung, deswegen bedarf es der Festigung der Fundamente durch Einbeziehung ihrer Infragestellung durch die anderen.

Überdiözesane Planung

Für den kirchlichen Führungsstil ist es nicht gleichgültig, welche Themen behandelt werden. Er wird nur glaubhaft, wenn er auf die zentralen Fragestellungen trifft. Die Gründung eines Pastoralinstituts nach dem Modell des Pastoralinstituts für die Niederländische Kirchenprovinz wurde von der Arbeitsgemeinschaft von Pastoraltheologen angeregt. Seine Verwirklichung sollte nicht zu lange auf sich warten lassen. Dabei wäre der Kontakt eines solchen Instituts zu den benachbarten „anthropologischen“ Disziplinen unerlässlich. Eine wirksame Pastoral kommt heute schließlich nicht aus ohne pastoral- und religionssoziologische Daten- und Motivforschung. Der Unterkommission der Pastoralkommission für überdiözesane Planung (Vorsitz Weihbischof Reuß) wächst hier eine wichtige Funktion zu. Die wenigen Einrichtungen, die auf diesem Gebiet in Deutschland arbeiten, leiden an personeller und finanzieller Schwindsucht. Sie wurden bisher vom Episkopat wenig oder gar nicht gefördert. Da aber die deutsche Kirche nun einmal nicht im Ruf steht, eine arme Kirche zu sein, müßte es gelingen, mehr Mittel für solche Grundlagenforschung aufzuwenden und die Ausgaben für andere, von der zentralen Aufgabe der Kirche in der Gesellschaft her gesehen, weniger vordringliche Projekte zurückzustellen. Denn Schwerpunktbildung in der pastoralen Planung ist nun einmal auch eine Haushaltsfrage. Ohne unmittelbar von der Bischofskonferenz geschaffen worden zu sein, steht auf all den genannten Gebieten dem Episkopat eine Reihe bereits fruchtbar arbeitender und von ihm finanzierter Einrichtungen zur Verfügung. Das Bibelwerk, das Liturgische und das Katechetische Institut wurden schon genannt. Andere müßten neu geschaffen, wieder andere weiter ausgebaut oder in ihrer Arbeitsweise und in ihren Zielsetzungen überprüft werden. Eine gewisse Flurbereinigung bei den bischöflichen Arbeits- und Hauptstellen scheint sich anzubahnen. Sie müßte wohl in die pastorale Schwerpunktplanung sowie in die Neuordnung der Zusammenarbeit zwischen Episkopat und Laienorganisationen einbezogen werden. Unaufschiebbar erscheint die Verstärkung und Neuorientierung der Arbeit im Bereich kirchlicher Sozialforschung unter Einbeziehung der konkreten Fragen, die heute zwischen Kirche und Gesellschaft stehen. Dabei geht es mehr um die Erarbeitung orientierender Handreichungen, sei es für den Episkopat selbst, sei es für die verschiedenen Einrichtungen für Erwachsenenbildung, sei es für die verschiedenen neugeschaffenen diözesanen Gre-

mien. Die mehr geschichtlich und prinzipienhaft orientierte Arbeit, wie sie bisher vom Mönchen-Gladbacher Zentralinstitut praktiziert wurde, ist gewiß wertvoll, aber für die Praxis eher unergiebig.

Stärkung der Zusammenarbeit

Das kann nur geschehen durch eine möglichst enge und sachbezogene Zusammenarbeit mit dem Kirchenganzen. Das Wie dieser Zusammenarbeit wurde bereits nach allen Seiten diskutiert. Die Bischofskonferenz hat nun die ersten Schritte getan. Gegenwärtig ist man daran, die vom Statut vorgesehene ständige Beratergruppe von Theologen und Laien zu formieren. Die Mustersatzungen für die Priester- und Seelsorgsräte wurden bereits auf der Honnefer Tagung Ende Februar verabschiedet. In den meisten Diözesen wurden die beiden Räte inzwischen bereits errichtet. Das neue Statut des Zentralkomitees wurde auf der letzten Vollversammlung in Fulda von den Bischöfen gebilligt (vgl. zum Inhalt des Statuts Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 306; dazu den Kommentar von A. Schardt in den „Stimmen der Zeit“, Juni 1967, S. 461 ff.). Die Spitzenorganisation der katholischen Verbände erhält dadurch größere Unabhängigkeit gegenüber dem Episkopat. Das Zentralkomitee seinerseits steht mit seinen Einrichtungen und Mitgliedern, etwa mit dem Kulturrat, der Bischofskonferenz beratend zur Verfügung. Verdoppelungen, wie sie jetzt noch gerade im Schulsektor bestehen, müßten vermieden werden. Doch wird die richtige Form der Kommunikation erst gefunden werden müssen. Ein gewisser Dualismus läßt sich gegenwärtig wohl nicht ganz vermeiden. Er ist als Katalysator zur Stärkung des Laienelements vermutlich unentbehrlich. Doch darf durch einen solchen Dualismus die Kommunikation innerhalb der Kirche nicht erschwert werden. Eine möglichst enge Beratung mit der Theologie, aber auch mit den Laien über die Einrichtungen des Zentralkomitees hinaus kann solcher Gefahr abhelfen. Nach dem Statut sind Theologen- und Laienberater nur bei der Kommissionsarbeit zugelassen. Da die konkrete Arbeit ja innerhalb der Kommission geleistet wird, haben sie auch dort zunächst ihren Platz. Dennoch läge wohl ein unmittelbarer Kontakt mit dem Plenum nahe, weil gerade dort der Ort der gedanklichen Vermittlung und der gesamt-kirchlichen Meinungsbildung ist. Gegenüber der Theologie käme Plenum und Kommissionen zudem die Aufgabe zu, nicht nur die verschiedenen Strömungen, sondern auch die verschiedenen Disziplinen im Dienste der Kirche an einen Tisch zu bringen. Dies um so mehr, weil es heute kaum ein theologisches oder kirchliches Problem gibt, das von Vertretern nur einer Disziplin gelöst werden kann: die rechtlichen Fragen sind mit den theologischen verquickt, die exegetischen mit der Pastoral. In vielen kirchlichen Sachfragen wäre zudem auch die Zuziehung von evangelischen Beratern zu überlegen, da sich ja viele Probleme der kirchlichen Führung wenn nicht gemeinsam, so doch wenigstens parallel stellen. Auf diese Weise könnten die bestehenden ökumenischen Kontakte zwischen den Spitzen auf mittlerer und unterer Ebene noch verdichtet werden. Die im katholischen Bereich existierenden universitären und freien ökumenischen Institutionen könnten wohl von unten her die notwendigen Vorbedingungen schaffen. Jedenfalls ist es von größtem ökumenischem Interesse, daß die ökumenischen Kontakte zwischen den Kirchen nicht nur auf Begegnungen zwischen den Kirchenleitungen und auf die Beratungen des gemeinsamen

Ausschusses zwischen der Bischofskonferenz und der EKD beschränkt bleiben. Zunehmend wichtiger werden auch die Kontakte mit den Orthodoxen. In letzter Zeit hat man sich unter der Federführung des Bischofs von Regensburg, R. Graber, um theologischen Austausch und um Stipendien für orthodoxe Theologen an katholisch-theologischen Fakultäten in Deutschland bemüht.

Zu den inneren Beziehungen kommen die Verbindungen nach außen. Neben den innerdeutschen Beziehungen gibt es gemeinsame kirchliche Probleme des deutschen Sprachraumes. Im Sachbereich Liturgie haben sich diese Beziehungen durch die Zusammenarbeit der liturgischen Institute in Trier, Salzburg und Fribourg bisher durchaus fruchtbar gestaltet. Sporadische Kontakte bestehen auch zwischen den Sekretariaten. Die Zusammenarbeit könnte aber durch die regelmäßige Entsendung von Beobachtern zu den Vollversammlungen und wichtigsten Kommissions-sitzungen noch vertieft werden. Das Konzil und noch mehr die Synode haben gezeigt, wie entscheidend für gesamt-kirchliche Lösungen die regionale Vorklärung der anstehenden Fragen ist. Die internationale Kontaktpflege ist auch im kirchlichen Bereich unerlässlich geworden. Schon mehr als einmal wurde aber die schwache internationale Präsenz des deutschen Episkopats kritisiert. Der materiellen entspreche keine gleichrangige personelle Präsenz. Eine größere Aktivität der Deutschen Bischofskonferenz etwa bei der Vorbereitung der europäischen Bischofssymposien wurde auf dem ersten Symposium im letzten Sommer in Noordwijkerhout (Holland) auch von ausländischen Bischöfen gefordert.

Bischofskonferenz und Öffentlichkeit

Nicht weniger wichtig als die internationalen Beziehungen ist das Erscheinungsbild des Episkopats gegenüber der deutschen Öffentlichkeit. Dieser muß den Eindruck vermeiden, als wende er sich hauptsächlich dann an die Öffentlichkeit, wenn es kirchliche Forderungen gegenüber dem Staat und der Gesamtgesellschaft zu vertreten gilt oder wenn disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen sind. Im ersten Fall besteht die Gefahr, als Interessengruppe zu erscheinen, im zweiten Fall entsteht der falsche Eindruck einseitig restriktiver Führung. Solcher Eindruck läßt sich vermeiden, wenn der Episkopat die Bevölkerung über die verschiedenen Medien über die gesamte Tätigkeit und die zu behandelnden Probleme auf dem laufenden hält. Die Bischofskonferenz verfügt über eine eigene publizistische Kommission. Eine ihrer Unterkommissionen unter der Leitung des Limburger Weihbischofs Kampe bemüht sich um den publizistischen Nachwuchs. Mehr und mehr hat man die Bedeutung der publizistischen Medien für die kirchliche Arbeit erkannt und den Einfluß der Kirche und der Katholiken auf sie zu steigern versucht. Nicht zuletzt hat man durch die Starthilfe für die umstrittene neue katholische Wochenzeitung diesen Bemühungen Ausdruck gegeben. Die Sorge um den publizistischen Nachwuchs, die in Zukunft verstärkt werden soll, ist wichtig; das Bemühen um publizistischen Einfluß ist legitim. Doch in einer Gesellschaft und in einer Kirche, deren innere Kommunikation auf dem Prinzip der Information beruht, bedarf auch der Episkopat selbst des ständigen Kontaktes mit der Öffentlichkeit. In der Deutschen Bischofskonferenz, die im Gegensatz etwa zur französischen bisher über keine eigene Pressestelle verfügt, bleiben unter diesem Aspekt gewiß noch Desiderate offen.